

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 125/06 B

L 1 RA 177/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 12/03 (SG Dessau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
Ist der VEB K. als Produktionsbetrieb der Industrie und/oder als Rechtsnachfolger des in der Anlage zu § 1 Abs 2 der 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) genannten gleichgestellten Betriebes MAS (Maschinen-Ausleih-Station)?
- 4 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin keine Rechts- sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Eine Rechtsfrage hätte sie nur aufgeworfen, wenn sie geklärt wissen wollte, nach welchen rechtlichen Vorgaben sich bestimmt, ob ein Betrieb ein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung <2. DB> zur AVItech) oder ein gleichgestellter Betrieb (§ 1 Abs 2 der 2. DB), hier eine Maschinen-Ausleih-Station, gewesen ist. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass sich das Verständnis der im Versorgungsrecht verwandten Begriffe rechtlich nach dem staatlichen Sprachverständnis am Ende der DDR, faktisch im Regelfall jedoch nach demjenigen, das bei Schließung der Versorgungssysteme am 30.6.1990 in staatlichen Regelungen verlautbart war, richtet (vgl nur BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11 RdNr 23). Die Klägerin gibt nicht zu erkennen, dass sie insoweit die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben in Zweifel ziehen will oder noch weiteren Klärungsbedarf sieht.
- 5 Die von der Klägerin formulierte Frage zielt nicht auf die Klärung der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und Begriffe, sondern darauf, was nach dem Sprachgebrauch der DDR unter einem "Produktionsbetrieb der Industrie" bzw unter einer "Maschinen-Ausleih-Station" zu verstehen ist. Der Sprachgebrauch der DDR bestimmt sich nach den dort erlassenen abstrakt generellen Regelungen. Soweit diese nicht Bundesrecht geworden sind, ist an sie nicht in rechtlicher, sondern in tatsächlicher Hinsicht anzuknüpfen. Solche tatsächlichen Feststellungen, an die das Re-



visionsgericht gemäß § 163 SGG gebunden ist, haben die Tatsachengerichte zu treffen. Die aufgeworfene Frage stellt sich mithin nicht als Rechts-, sondern als Tatsachenfrage dar.

- 6 2. Die Klägerin rügt auch einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise.
- 7 Die ordnungsgemäße Rüge eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass die Klägerin in der Beschwerdebegründung die Tatsachen angibt, aus denen sich der geltend gemachte Mangel des Verfahrens ergibt. Sie trägt insoweit vor, ihr sei keine Möglichkeit gegeben worden, sich zu einer Fülle von Rechtsgrundlagen zu äußern, die das Berufungsgericht in der mündlichen Verhandlung eingeführt habe (Verletzung von Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Dieses Vorbringen lässt schon nicht deutlich werden, ob und in welchem Umfang das LSG rechtliche Hinweise gegeben oder neue Tatsachen in den Rechtsstreit eingeführt hat. Weiter ist nicht dargelegt, ob und in welcher Weise die Klägerin geltend gemacht hat, sie wolle hierzu noch gesondert Stellung nehmen. Insoweit hätte sie darlegen müssen, dass sie die Vertagung des Rechtsstreits beantragt und das LSG diesen Antrag verfahrensfehlerhaft übergangen hat. Eine entsprechende Behauptung ist dem Beschwerdevorbringen aber nicht zu entnehmen.
- 8 Nach allem genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG

